



## Sitzungsvorlage

Sachbearbeitung/Amt	Datum	Sitzungsform	TOP
BM persönlich	29.04.2024	ÖFFENTLICH	6

### Beratungsgegenstand

#### Sirenenanlage Bevölkerungsschutz

#### Sachvortrag mit grundsätzlicher Information

Die Gemeinde Altheim hat eine Förderung aus dem Sirenenförderprogramm 2.0 erhalten. Ein entsprechender Antrag wurde bereits 2021 im Förderprogramm 1.0 gestellt. Aufgrund der Erschöpfung der Fördermittel erfolgte zunächst keine Zuteilung. Der Antrag wurde jedoch aufrechterhalten. Im Rahmen des Antrags wurde die Errichtung einer Mastsirenenanlage vorgesehen. Die bestehende Sirene auf dem Rathaus weist ein hohes Alter und Störungsanfälligkeit auf – sie entspricht nicht dem heutigen Standard einer digitalen Sirene mit Sprechfunktion. Die zukünftige Nutzung des alten Rathauses, das seit 2020 nicht mehr genutzt wird, ist ungewiss. Angesichts der gestiegenen Bedeutung des Bevölkerungsschutzes ist eine Erneuerung am bisherigen Standort nicht zielführend aber generell dringend notwendig. Im ursprünglichen Antrag wurde die Bushaltestelle in der Braas-und-Schwenk-Straße als Standort für die neue Sirene angegeben. Der Standort an der Bushaltestelle Braas-Schwenk-Str. wird hinsichtlich der zentralen Lage im Ort und der damit verbundenen optimalen Schallausbreitung in alle Richtungen als geeignet erachtet. Zudem befindet sich die Bushaltestelle, d.h. Liegenschaft im Eigentum der Gemeinde. Die bauliche Realisierung ist im Zuge des ohnehin geplanten barrierefreien Umbaus der Bushaltestelle wirtschaftlich sinnvoll.

Allerdings ist festzustellen, dass die Anwohner im Rahmen der Standortwahl 2021 wohl nicht beteiligt wurden, was auch aufgrund der Privilegierung von Sirenenanlagen nach LBVO (Anhang zu §50 Abs. 1 LBO Ba-Wü) rechtlich nicht zwingend erforderlich ist. Eine Sirenenmastanlage kann verfahrensfrei hergestellt werden.

Im Rahmen eines Anwohnertermins wurde nun deutlich, dass die Errichtung der Sirenenmastanlage bei einem Anwohner eine temporäre, teilweise und geringfügige Verschattung der PV-Anlage zur Folge hat.

Weitere Anwohner brachten ihre Ablehnung zum Standort aufgrund ästhetische Beeinträchtigungen sowie potenzielle Lärmbelästigung im Alarmfall zum Ausdruck.

Die Verwaltung hat zugesagt, den Standort einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Diese Prüfung umfasste folgende Aspekte:

- Klärung der Frage, ob eine Standortänderung die Förderfähigkeit im Sirenenförderprogramm 2.0 beeinträchtigt.
- Evaluierung alternativer Standorte hinsichtlich ihrer Eignung für die Schallausbreitung in der Gemeinde. Hierbei wurden die Standorte Bürgerhaus Altheim, Bushaltestelle Braas-und-Schwenk-Str. und Sportanlage erneut betrachtet.
- Ermittlung potenzieller Mehrkosten bei der Realisierung an einem alternativen Standort.



Ergebnisse der Prüfung:

- a) Eine Standortänderung hat keine negativen Auswirkungen auf die Förderfähigkeit.
- b) Der Standort Bushaltestelle bleibt die 1. Wahl, gefolgt vom Bürgerhaus (2. Wahl) und der Sportanlage (3. Wahl). (siehe Anlagen 1)
- c) Die Herstellungskosten für die Standorte Bushaltestelle und Bürgerhaus sind vergleichbar.

Aufgrund der genannten Aspekte schlägt die Verwaltung vor, die Sirenenanlage im Bereich des Bürgerhauses zu errichten (siehe Bild und Anlagen). Die Eignung des Standorts Bürgerhaus – als 2. Wahl – ist akzeptabel.

### Kosten und Finanzierung

Das Angebot der Firma Hörmann für die Sirenenanlage beläuft sich auf 18.518,01 €, zuzüglich 3.327,13 €. Die Angebote für das Fundament liegen derzeit (noch) nicht vor. Die Gesamtkosten wurden im Haushalt mit 27.000 € veranschlagt – diese können am Standort Bürgerhaus gehalten werden. Die Fördersumme aus dem Sirenenförderprogramm 2.0 beträgt 17.350 €.

### Frühere Behandlungen des Beratungsgegenstands

20.01.25 nicht-öffentlich (Ermächtigung/Vergabe Angebote)

20.03.25 Bekanntgabe nicht-öffentlicher Beschlüsse

### Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung der Sirenenanlage als Mastanlage beim Bürgerhaus Altheim (siehe Anlage 2) zu.

### Befangenheit\*

-

\* Bei den hier aufgeführten Mitgliedern des Gemeinderats besteht dem Kenntnisstand der Verwaltung nach ein Hinweis auf Befangenheit nach §18 GemO. Tatsächlich liegt es in der Verantwortung des ehrenamtlich Tätigen, Tatbestände, die eine Befangenheit begründen können, nach §18 Abs. 4 Satz 1 selbstständig anzuzeigen oder zu verneinen. In Zweifelsfällen, insbesondere, wenn der Betroffene das Vorliegen von Befangenheitsgründen bestreitet, entscheidet der Gemeinderat. (VwV GemO)

### Anlagen

- Anlagen 1: Beschallprognosen der Standorte
- Anlagen 2: Lokalisation am Standort